

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss Fachbach	öffentlich	11.08.2026
Ortsgemeinderat Fachbach	öffentlich	18.08.2026

Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Fachbach**Sachverhalt:**

Durch die Einführung eines neuen Bestattungsgesetzes mit dazugehöriger Durchführungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz wird eine Anpassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Fachbach nötig. Aufgrund der Vielzahl der redaktionellen Änderungen und zur besseren Lesbarkeit empfiehlt die Friedhofsverwaltung eine Neufassung. Die Änderungen basieren auf der vom Gemeinde- und Städtebund veröffentlichten Mustersatzung.

Auf dieser Grundlage belaufen sich die Änderungen zur bisher gültigen Friedhofssatzung im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- I. Die Eröffnung eines Grundstücks außerhalb des Friedhofs als „Streuwiese“, um dort Ascheausbringungen durchzuführen, wird nicht ermöglicht.
- II. Die Einführung einer Streuwiese innerhalb des Friedhofsbereiches soll umgesetzt werden;
- III. Die Möglichkeit, Bestattungen im Leichentuch (Tuchbestattungen) vorzunehmen, wie sie insb. im jüdischen und muslimischen Glauben verbreitet sind, wird nicht eingeführt.
- IV. Das Herabsetzen der Ruhefrist für Urnenbestattungen auf 5 Jahre (Grablaufzeit bleibt unverändert bei 15 bzw. 35 Jahren);
- V. Es wird keine Möglichkeit geschaffen, auf einer Fläche des Friedhofs Gedenkgrabstätten für Verstorbene anzubieten, die flussbestattet wurden (Grabstätte mit Grabstein, jedoch ohne Beisetzung);

Die redaktionellen Änderungen werden der Übersichtlichkeit halber hier nicht aufgeführt, sind aber in dem dieser Vorlage beigefügten Satzungsentwurf ersichtlich. Inhaltliche Änderungen sind im Wesentlichen wie folgend:

1. Erweiterung des Kreises der zu bestattenden Personen in § 1 entsprechend des neuen Bestattungsgesetzes (Abs. 1 Buchstabe a)) sowie auf Personen, die nur aufgrund des Einzuges in ein Alten- oder Pflegeheim nicht mehr Einwohner sind (Abs. 2).

2. § 7 wird neu gefasst, da sich die Abläufe bei Bestattungen geändert haben.
3. In § 10 wird die Ruhezeit für Aschen auf 5 Jahre festgelegt. Die Nutzungszeit für Urnenreihengräber verbleibt bei 15 Jahren (§ 13 Abs. 1), für Urnenwahlgräber bei 35 Jahren (§ 15 Abs. 1).
4. In § 12 Abs. 1 werden neu eingeführt: eine Streuwiese innerhalb des Friedhofs (Buchstabe a), Grabstätten für Sternenkinder (Buchstabe h), Grabstätten für Nachbestattungen (Buchstabe j). Grabstätten für Nachbestattungen sind Grabstätten für Aschen, die zunächst bei den Angehörigen aufbewahrt wurden. Hier muss gemäß § 11 Abs. 9 BestG die Möglichkeit gegeben sein, die Aschen nachträglich auf einem Friedhof beisetzen zu können. Neu aufgenommen werden außerdem die Urnengräber im Urnenrondell (Buchstabe e) sowie der Urnenwiese (Buchstabe f).
5. § 17 wird an die gesetzlichen Vorgaben aus dem BestG angepasst.
6. In § 20 Abs. 3 Buchstabe d werden die Regelungen für die Gestaltung der Urnenwiesengräber aufgenommen. In Abs. 5 sollte die Gestaltung der Streuwiese ausgewiesen werden.
7. § 22 verbietet die Errichtung von Grabmalen aus Kinderarbeit.
8. In § 28 wird ein möglicher Entzug des Nutzungsrechts bei mehrmaligem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege eingeführt, um der Friedhofsverwaltung Handlungsspielraum bei der Ahndung dieser Problematik zu geben.
- 9.

Die Neufassung der Friedhofssatzung hat außerdem eine Neufassung der Friedhofsgebührensatzung zur Folge.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Ortsgemeinde Fachbach empfiehlt und der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofssatzung entsprechend des beigefügten Entwurfs zu beschließen.

In Vertretung

Lutz Zaun
Beigeordneter